



# HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2020

## Kleine Anfrage

**Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 28.09.2020**

**Maßnahmen zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem 10. September wurden in Brandenburg erstmalig Fälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland bei Wildschweinen nachgewiesen. Am 18. September veröffentlichte das Hessische Umweltministerium mit Bezug auf die ASP ein Video mit dem Titel „Hessen ist vorbereitet“ und stellte fest, dass die erste Eskalationsstufe für Hessen erreicht sei. Bereits am 20.08.2020 (Geschäftszeichen V4 19b 26 43 02) appellierte das Hessische Umweltministerium in einem Schreiben an die hessischen Jagd ausübenden Berechtigten, Proben von Indikatortieren zur Früherkennung eines ASP-Eintrags nach Hessen zur Verfügung zu stellen. Für das Ministerium ist es gemäß dem Schreiben nicht nachvollziehbar, dass trotz der seit 2018 angebotenen Aufwandsentschädigung von 20 € kaum Proben eingereicht werden. Das allgemeine Monitoring (KSP/ASP) sähe ca. 60 Proben je 200 qkm vor. Für die bejagbare Fläche des Landes Hessen entspräche dies in etwa 5.400 benötigten Proben. Rückmeldungen aus der hessischen Jägerschaft zeigen der Antragstellerin, dass ein wichtiger Grund für die niedrige Zahl der Probenentnahme bei Unfallwild die bis heute ungeklärten Haftungsfragen beim Umgang mit seuchenverdächtigen Kadavern sind.

### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Probenentnahme bei Indikatorwildschweinen beträgt seit dem Jahr 2018 für jedes beprobte Tier 30 € und nicht, wie in der Vorbemerkung der Fragestellerin angeführt 20 €.

Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag für Tupferproben ausgezahlt, die durch die Jagd ausübenden Berechtigten von verendet aufgefundenen, an Verkehrsunfällen beteiligten oder unmittelbar nach dem Erlegen von krankheitsauffälligen Wildschweinen entnommen werden. Da im Falle der Infektion mit dem Erreger der Afrikanischen Schweinepest (ASP) die betroffenen Schweine schnell sterben, ohne zuvor über einen längeren Zeitraum Krankheitssymptome zu zeigen, ist die Untersuchung verendet aufgefunder Wildschweine zur Früherkennung der Einschleppung der ASP am besten geeignet. Deshalb appelliert das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) regelmäßig an die Jägerschaft, Proben zur Untersuchung von diesen Tieren einzusenden.

Das in der Vorbemerkung der Fragestellerin als „allgemeines Monitoring von ca. 60 Proben je 200 km<sup>2</sup>“ bezeichnete Verfahren bezieht sich dagegen auf die Probenentnahme bei gesund erlegten Wildschweinen und die nachfolgende Untersuchung auf Antikörper gegen die Klassische Schweinepest. Da hierbei gesund erlegte Wildschweine untersucht werden, bei denen eine Infektion mit dem ASP-Virus nicht zu erwarten ist, ist dieses Verfahren für die Früherkennung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet. Eine Infektion mit dem Erreger der Klassischen Schweinepest überleben die Schweine dagegen häufig. Deshalb kann bei dieser Tierseuche ein Eintrag auch über den Antikörpernachweis bei gesund erlegten Wildschweinen frühzeitig festgestellt werden. Die jährlichen Probenzahlen im Rahmen dieses Monitorings werden in Hessen regelmäßig erreicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer ist für Aufbau und Unterhaltung sowie die Kontrolle von Zäunen und Auflagen im Sperrgebiet verantwortlich, wenn in Hessen die ASP ausbrechen würde?

Der Aufbau, die Kontrolle und Unterhaltung von Zäunen sowie in der Mehrheit der Fälle die Anordnung weiterer Vorgaben fällt, im Falle des Ausbruchs der ASP in Hessen, in erster Linie in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

Frage 2. Sind die Zuständigkeiten eindeutig geklärt, um schnell reagieren zu können?

Die Zuständigkeiten sind abschließend und ausreichend in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung festgelegt.

Frage 3. Welche Überlegungen gibt es, Landwirte im Falle eines Ausbruchs der ASP in den Zaunbau mit einzubeziehen?

Da der Aufbau von Zäunen im Falle des Ausbruchs der ASP in die Zuständigkeit der Landkreise/kreisfreien Städte fällt, können diese über eine Einbeziehung der Landwirtschaft frei entscheiden. Eine Anfrage über die Bereitschaft zur Unterstützung an den Hessischen Bauernverband befindet sich in Vorbereitung.

Die derzeit in Brandenburg gesammelten Erfahrungen zeigen, dass überwiegend erfahrenes Personal mit dem Zaunbau betraut werden sollte.

Frage 4. Welche Bedeutung hat aus Sicht der Landesregierung die Reduzierung der Schwarzwildbestände hinsichtlich der Prävention der ASP?

Aus Sicht der Landesregierung hat die Reduzierung der Schwarzwildbestände eine hohe Priorität, um die Möglichkeit einer Ausbreitung der ASP zu minimieren. Nicht zuletzt deshalb hat die Landesregierung die Legalisierung von Nachtzieltechnik bei der Jagd auf Schwarzwild ermöglicht. Außerdem wird in Informationsveranstaltungen für eine moderne Schwarzwildjagd unter Berücksichtigung der wild- und populationsökologischen Eigenschaften des Schwarzwildes gearbeitet.

Frage 5. Wie viele Tupferproben sind seit der Einführung der Entschädigung am 15.02.2018 im Rahmen des ASP-Monitorings in Hessen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 untersucht bzw. mit der Aufwandsentschädigung von 20 € entschädigt worden?

Seit der Einführung des Verfahrens im Jahr 2018 beträgt die Aufwandsentschädigung 30 € und nicht 20 €.

Anzahl der auf ASP untersuchten Tupfer:

2018..... 383 Tupfer

2019..... 273 Tupfer

2020..... 146 Tupfer

(Stand 30.09.2020)

Anzahl der Tupfer, für die eine Aufwandsentschädigung beantragt und ausgezahlt wurde:

2018..... 111 Tupfer – 3.330 € ausgezahlt

2019..... 142 Tupfer – 4.260 € ausgezahlt

2020..... 59 Tupfer – 1.770 € ausgezahlt (Stand 30.09.2020)

Die Untersuchung von verendet aufgefundenen Wildschweinen auf ASP ist ein optimales Verfahren, um einen Eintrag der Tierseuche in die Wildschweinpopulation frühzeitig feststellen zu können. Derzeit ist eine Vereinfachung des Systems der Probeneinsendung in Vorbereitung. Dies soll zur Erhöhung der Probenzahl beitragen.

Frage 6. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Hessische Landesregierung den bis heute ungeklärten Haftungsfragen im Umgang mit seuchenverdächtigem Wild im Rahmen der Tupferbeprobung von Straßenfallwild zu begegnen, um so die Anzahl der Proben zu erhöhen und den beteiligten Jägern Rechtssicherheit zu geben?

Die Jägerinnen und Jäger nehmen Ihre Aufgabe verantwortungsbewusst wahr und sind gut ausgebildet. Bei Beachtung der notwendigen Sorgfalt haben die Jägerinnen und Jäger bei der Beprobung von Wildschweinen kein Haftungsrisiko.

Frage 7. Wie hat die Landesregierung sichergestellt, dass für den Fall einer sich ändernden Lage etwaige Maßnahmen (bspw. Information der Beteiligten, Umzäunung, Bejagung, Wildsammelstellen) mit dem Landesjagdverband und dem Landesjagdbeirat abgestimmt werden, um eine größtmögliche Praktikabilität und Akzeptanz in der lösungsbeteiligten Jägerschaft zu gewährleisten?

In regelmäßigen Abständen trifft sich die ASP-Sachverständigengruppe auf Landesebene. In der Gruppe sind Vertreter/-innen aus den Abteilungen bzw. Referaten für Tierseuchenbekämpfung,

Landwirtschaft und der Obersten Jagdbehörde des HMUKLV, des Innenministeriums, der hessischen Task-Force-Tierseuchenbekämpfung, des Hess. Bauernverbands, des Hess. Jagdverbands, von Hessen-Forst, einer Unteren Jagdbehörde, des Ökologische Jagdvereins Hessen, des Arbeitskreises Wildbiologie der Justus-Liebig-Universität Gießen, eines privaten Hegerings sowie der Vereinigung Ökologischer Landbau vertreten.

Aufgrund der Vorgaben in der Richtlinie 2002/60/EG zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der ASP müssen vergleichbare ASP-Sachverständigengruppen auf der Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte im Falle der ASP einen Tilgungsplan (schriftlich ausgearbeiteter Plan zur Tilgung der ASP aus einem Wildschweinbestand zur Weiterleitung an die EU-Kommission) ausarbeiten. Damit ist eine Beteiligung von Vertretern der Jägerschaft im Rahmen der Festlegung der Bekämpfungsmaßnahmen gewährleistet.

Frage 8. Die Zaunlänge eines Gebietes mit einem 20 km Radius (typische Größe des inneren, gefährdeten Bezirkes) beträgt in etwa 125 km. Wie viel Kilometer Elektrozaun und Batterien hat Hessen zur direkten Verfügung, um eine effektive Abspernung zu gewährleisten?

Eine Umzäunung ist für das Kerngebiet vorgesehen.

In Hessen wurde wie in vielen anderen Bundesländern für die Größe eines Kerngebiets ein geschätzter Radius von ca. vier bis fünf km angenommen. Grundlage dafür war das erstmals zur Bekämpfung der ASP eingerichtete Kerngebiet, das in der Tschechischen Republik ausgewiesen wurde und einen Radius von 4,3 km aufwies.

Bei einem angenommenen Radius von 4,8 km beträgt der Umfang des Gebiets ca. 30 km.

In Hessen wurden deshalb 30 km Wildschutzzaun und 12 Elektrogeräte angeschafft und im Tierseuchenzentrallager eingelagert.

Das ursprüngliche Kerngebiet in Brandenburg hatte einen Umfang von 28 km. Es musste aufgrund weiterer, positiver Funde außerhalb des Gebietes nachträglich vergrößert werden. Die Größe des Gebiets richtet sich danach, in welcher Ausdehnung ASP-infizierte Kadaver gefunden werden.

Mit dem eingelagerten Material kann im Falle des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen in Hessen zeitnah mit dem Zaunbau begonnen werden. Da nicht von einem überraschenden deutschlandweiten Engpass an Weidezäunen und Elektrogeräten ausgegangen werden muss, können im Bedarfsfall weiteres Zaunmaterial und zusätzliche Elektrogeräte nachbeschafft werden. Dies war in Brandenburg problemlos möglich. Die Einlagerung von weiterem Wildschutzzaunmaterial in Hessen ist deshalb derzeit nicht geplant.

Frage 9. Welche organisatorischen und finanziellen Vorkehrungen hat die Landesregierung zusammen mit den Kreisen getroffen, dass für den Fall eines ASP-Ausbruchs in Hessen die technische und personelle Ausrüstung zur kurzfristigen Eröffnung von zentralen Wildsammelstellen zur Verfügung steht?

Verendet aufgefundene Wildschweine, Aufbrüche und erlegte Wildschweine aus Restriktionszonen, die nicht für den menschlichen Verzehr verwertet werden dürfen, müssen unschädlich beseitigt werden. Hierfür würden im Falle des Ausbruchs der ASP in Hessen Kadaversammelstellen eingerichtet.

Für die Bergung von Kadavern sowie den Betrieb von Kadaversammelstellen wurden den kommunalen Spitzenverbänden Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt. Diese sind auch auf der Homepage des HMUKLV abrufbar.

Für die materielle Ausstattung der Kadaversammelstellen stehen im hessischen Tierseuchenzentrallager in Wetzlar 40 Kadaversammelcontainer, Desinfektionsmittel sowie mehrere Fahrzeugdesinfektionsschleusen zum Abruf bereit.

Wiesbaden, 30. Oktober 2020

**Priska Hinz**